

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. April 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.12.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-71/14

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3373

Geltungsdauer

vom: **8. Dezember 2014**

bis: **2. April 2017**

Antragsteller:

Jeremias GmbH

Opfenrieder Straße 12

91717 Wassertrüdingen

Zulassungsgegenstand:

**LUX-FIX-Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3373 vom 4. April 2008,
geändert durch Bescheid vom 4. Februar 2010 und verlängert mit Bescheid vom 2. April 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.4-3373

Seite 2 von 2 | 8. Dezember 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken mit der Bezeichnung "LUX-FIX". Die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen bestimmt.

An die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen. Die Bauelemente für die Abgasabführung dürfen in ein- oder doppelwandiger Ausführung verwendet werden.

Die Bauelemente für Wand-, Decken- und Dachdurchführung dürfen nur in Bereichen eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wand-, Decken- oder Dachaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden

Tabelle 1:

| Einsatzbereich | Gesamtlänge der Durchdringung [mm] | Wandaufbau | |
|-----------------|------------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| | | Dicke der Dämmschichten [mm] | Wärmeleitfähigkeit W/(mK) |
| Wand/Dach/Decke | ≤ 360 | ≤ 310 | ≥ 0,035 |

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt